

Kapitel 4.3.5

Schutz in den USA

Ausgangspunkt ist das Urheberrechtsgesetz von 1976. Dieses wurde 1980 durch den Computer Software Copyright Act hinsichtlich des Schutzes von Programmen ergänzt. Der Schutz von Programmen ist in das allgemeine Urheberrecht eingebettet.

Programme werden in § 101 definiert und damit als Werke aufgeführt. Ob sie urheberrechtlich als Originalwerke geschützt sind, ist nach allgemeinen Maßstäben zu beurteilen. Die Rechtsprechung in den USA ist zu dieser Frage traditionell großzügig: Individualität reicht nahezu aus; nur ganz triviale Werke sollen vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen werden. Ideenschutz ist ausgenommen.

Benutzeroberflächen: Angesichts der traditionell niedrigen Anforderungen an die Schutzvoraussetzungen spielt der Schutz von Benutzeroberflächen seit Jahren eine erhebliche Rolle: Zu jeder Systemplattform gehört auch eine Benutzeroberfläche. Der Kampf um den Markt wird deswegen auch auf der Ebene der Benutzeroberflächen geführt. Benutzeroberflächen können durch Hinterlegung des Programms zusammen mit Kopien der Masken registriert werden [siehe unten].

Begriff des Urhebers: Werden Werke – hier Programme – von Mitarbeitern erstellt, wächst das Urheberrecht unmittelbar dem Arbeitgeber zu. Dementsprechend wird in US-Programmen die Firma und nicht der Mitarbeiter als „Author“ im Programm aufgeführt. Das ist dogmatisch möglich, weil den Urheberpersönlichkeitsrechten keine so große Bedeutung wie im kontinentaleuropäischen Urheberrecht zugemessen wird.

Urheberrechtsvermerk: Nach US-Urheberrecht war es früher sehr wichtig, alle Vervielfältigungsstücke mit dem Urheberrechtsvermerk zu versehen, um die Nutzungsrechte zu wahren. Anderenfalls bestand die Gefahr, dass die Programme zur public domain wurden bzw. die Urheberrechte verwirkt wurden. Das erklärt, warum die US-Anbieter in Vertriebsverträgen und in Kaufverträgen so großen Wert darauf legten, dass der Anwender bzw. Vertreiber auf jedem Datenträger mit einer Kopie des Programms einen Urheberrechtsvermerk anbrachte. – Nach dem Beitritt der USA zur Berner Übereinkunft am 1.3.89 ist die Urheberbezeichnung zur Wahrung des Urheberrechts nicht mehr erforderlich. Das hat aber bisher kaum dazu geführt, dass die Anbringung von Urheberbezeichnungen nicht mehr verlangt wird.

Registrierung: Programme können beim US-Copyright Office registriert werden. Die Registrierung ist nicht Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz, wohl aber für bestimmte Klagen wegen Verletzung des Urheberrechts. Von Quellprogrammen braucht der Risikominderung wegen nur ein Teil hinterlegt zu werden. Programme, die überhaupt nur als Objektprogramme weitergegeben werden, brauchen gar nicht hinterlegt zu werden.

Look and Feel bezeichnet eigentlich ein Beweiskonzept: Wenn ein zweites Programm einem ersten von der Benutzeroberfläche her ähnlich ist und der Autor des zweiten Zugang zum Quellprogramm des ersten gehabt hat, wird vermutet, dass der Autor das erste Programm übernommen hat. Das hat nichts mit dem Schutz von Benutzeroberflächen zu tun; der Begriff wird aber manchmal auch im Zusammenhang damit verwendet.

Clean room policy soll verhindern, dass beim Entwickeln eines konkurrierenden Standardprogramms irgend etwas von der Darstellung des Vorbild-Programms übernommen wird, wenn dessen Schnittstellen ermittelt werden. Damit soll eine Urheberrechtsverletzung ausgeschlossen werden.

„Clean room“ bedeutet, dass diejenigen Softwareentwickler, die das neue Programm entwickeln, in einem Raum arbeiten, der frei von dem Vorbild-Programm ist, das rückübersetzt (= dekompi-liert) wird. Es wird also ein völlig getrenntes Team für das Rückübersetzen eingesetzt. Dieses a-

nalysiert das vorhandene Programm und teilt dem anderen Team dann mit, was jenes für die Entwicklung eines neuen Standardprogramms benötigt (Schnittstellen und, weil das neue das alte funktional ersetzen soll, dessen detaillierte Funktionen). Wenn die Informationen nicht ausreichen, werden Anfragen an das Analyseteam gestellt. Dieses ergänzt dann seine Analyse.

Stand: 01.01.2008